

**Absender
Fraktion DIE LINKE./BfBB**

Drucksachen-Nr.

0622/2012/1

öffentlich

Anfrage

der Fraktion DIE LINKE./BfBB

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2012**

Tagesordnungspunkt A 35.1

**Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 28.11.2012
(eingegangen am 29.11.2012 ("Nachtbrieffkasten")) zum Thema
"Entwässerungsgebühren"**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2012 (eingegangen am 29.11.2012 („Nachtbrieffkasten“)) wiederholt die Fraktion DIE LINKE./BfBB ihre Anfrage aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.11.2012 zum Thema „Entwässerungsgebühren“ (der diesbezügliche Fragenkatalog aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses ist der Einladung zur Sitzung des Rates am 13.12.2012 bereits zu Tagesordnungspunkt A 18 ergänzend beigefügt) und bittet um eine schriftliche oder mündliche Beantwortung zur oder in der Sitzung des Rates am 13.12.2012.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE./BfBB ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen werden nachfolgend in der gestellten Reihenfolge und unter Angabe der Ziffer beantwortet.

Da in vielen Punkten Fragen zu konkreten Beträgen gestellt werden, das Bezugsjahr aber nicht genannt wird, wird in allen nachfolgenden Erläuterungen grundsätzlich das Jahr der aktuellen Kalkulation, also 2013 unterstellt, sofern nicht ein anderes Bezugsjahr explizit genannt wird.

Zu 1.)

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, ob der begriffliche oder wertmäßige Unterschied der beiden Abschreibungsmethoden gemeint ist.

Bei den Abschreibungen nach Anschaffungs-/Herstellungskosten werden die zum Zeitpunkt der Aktivierung erfassten historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zum Ende der Nutzungsdauer gleichbleibend als Basis herangezogen. Somit fallen bei der im Gebührenrecht angewendeten linearen Abschreibung die jährlichen Abschreibungsbeträge stets in gleicher Höhe an. Hiermit wird eine nominale Kapitalerhaltung erreicht. Am Ende der Nutzungsdauer ist das ursprünglich eingesetzte Kapital über die Gebührenerlöse wieder zurückgeflossen.

Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Preis, der zum Bewertungszeitpunkt (hier 31.12. der jeweiligen Gebührenperiode) für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstands durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Durch die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte wird somit eine substantielle Kapitalerhaltung erreicht. Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes werden die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten mit einem für das Wirtschaftsgut einschlägigen Preisindex versehen, so dass die seit dem Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung eingetretene Preisänderung durch Inflation oder Deflation in der Abschreibungsbasis berücksichtigt wird. Da sich durch diese Berechnung die Abschreibungsbasis jährlich ändert, führt dieses auch zu jährlich unterschiedlichen Abschreibungsbeträgen. Da in der Regel eine inflationäre Tendenz, also eine Preissteigerung vorherrscht, führt dieses zu steigenden Abschreibungsbeträgen.

Der wertmäßige Unterschied der auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte berechneten Abschreibung zur bilanziellen Abschreibung auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten beträgt im Jahr 2013 (Planwert) für das gesamte Anlagevermögen des Abwasserwerkes 2.347.132 €.

Zu 2.)

Die handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden Baukostenzuschüsse wirken sich nicht auf die Gebührenhöhe aus, da sie – wie im Begriff schon dargestellt – im handelsrechtlichen Jahresabschluss, nicht aber in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Zu 3.)

Leider wird in der Frage nicht ausgeführt, aus welcher Quelle sich die dargelegte Erkenntnis aus der Rechtsprechung ergibt.

Die Standardkommentierung zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus führt hierzu u.a. aus, dass Abschreibungserlöse der Tilgung von Darlehen dienen und, soweit sie nicht zur Schuldtilgung benötigt würden, für die Finanzierung von Erneuerungen zur Verfügung stehen sollen (vgl. OVG NRW 9 A 835/91 v. 27.10.1992). Hiermit wird der Schuldtilgung Vorrang einge-

räumt.

Diese Aussage ist zutreffend, da die Tilgungen keine betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG darstellen, aber der Liquiditätsbedarf, der aus der Zahlung der Tilgungen entsteht, gedeckt werden muss. Die darüber hinaus über die Gebühr zurückfließenden Mittel aus Abschreibungen werden im Abwasserwerk - konform zur o.g. Aussage - zur Finanzierung von (Erneuerungs-)Investitionen eingesetzt.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass keine Jahresüberschussbestandteile aus Abschreibungen an den städtischen Haushalt abgeführt werden und somit auch nicht anderweitig außerhalb des Abwasserwerkes verwendet werden (s.a. nachfolgender Punkt 4.).

Zu 4.)

Derzeitiger politischer Konsens ist, dass der aus dem Unterschied der beiden unter 1.) dargestellten Abschreibungsmethoden resultierende handelsrechtliche Gewinn der Rücklage des Abwasserwerks zugeführt wird. Somit enthält die Gewinnabführung an die Stadt bei auskömmlichem Jahresüberschuss und festgesetzter Abführung in Höhe von 5,8 Mio. € grundsätzlich keine Abschreibungen.

Zu 5.)

Die in der Gebührenkalkulation angesetzten kalkulatorischen Zinsen werden nicht auf Basis der handelsrechtlichen Passivposten „Eigenkapital“ und „Fremdkapital“ berechnet, sondern KAG- und rechtsprechungskonform auf Basis des in den aktivierten Vermögenswerten zum Zeitpunkt der Kalkulation gebundenen Kapitals (= Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten) vermindert um das Abzugskapital. Hierbei wird – ebenfalls rechtsprechungskonform - ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz angewendet, so dass es unerheblich ist, zu welchen Anteilen der Vermögensgegenstand eigen- oder fremdfinanziert ist.

Zu 6.)

Wie unter 5.) dargestellt, entspräche eine solche Handhabung nicht der derzeitigen Kalkulationsmethodik.

Die geplanten, laut Wirtschaftsplan 2013 zu zahlenden Zinsen für Fremdkapital betragen 3.564.340 €.

Bei einem hieraus unterstellten Durchschnittzinssatz für 2013 von 3,99% ergäbe sich gemäß Ihrer Frage bei einem Abschlag von 0,5%-Punkten ein Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals von 3,49%. Aufgrund der in 2011 bilanzierten Werte und der für 2012 und 2013 geplanten Jahresergebnisse ergäbe sich folgende Verzinsung des Eigenkapitals:

	2011 IST	2012 PLAN	2013 PLAN	Gesamt
Stammkapital	25.000 €			
Allg. Rücklage	43.089.191 €			
Jahresüberschuss	7.943.514 €	7.514.954 €	8.571.719 €	
./. Abführung an den Haushalt	-5.800.000 €	-5.800.000 €	-5.800.000 €	
Summe	45.257.705 €	1.714.954 €	2.771.719 €	49.744.378 €
Zinssatz				3,49%
Eigenkapitalverzinsung				1.736.079 €

Hierbei wird nur das Stammkapital und die allgemeine Rücklage sowie die Zuführung zur allgemeinen Rücklage aus dem Jahresüberschuss berücksichtigt, da die ebenfalls in der Posi-

tion „Eigenkapital“ bilanzierten zweckgebundenen Rücklagen als Abzugskapital im Sinne des KAG zu werten sind und gebührenrechtlich bei der Verzinsung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Es ist zu beachten, dass die in der o.a. Berechnung des Eigenkapitals berücksichtigten Jahresergebnisse 2012 und 2013 u.a. aufgrund der kalkulatorischen Verzinsung (Zinssatz 6,8%) zustande kommen.

Wenn man daher vergleichsweise lediglich die IST-Werte der Gewinn- und Verlustrechnung und das oben dargestellte bilanzierte Eigenkapital des Jahres 2011 zugrunde legt, ergibt sich eine Verzinsung für das Fremdkapital in Höhe von 3.513.709 € sowie eine Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 1.579.494 €.

Zu 7.)

Bei einem laut Wirtschaftsplan 2013 geplanten Jahresgewinn in Höhe von 8.571.719 € und einer Gewinnabführung in Höhe von 5.800.000 € werden der allgemeinen Rücklage des Abwasserwerkes keine Jahresüberschussanteile aus Zinsen zugeführt (s.a. Punkt 4.). Die geplante Zinsdifferenz (kalkulatorisch ./ . effektiv) beträgt 5.359.142 € und ist in voller Höhe in der Gewinnabführung an die Stadt enthalten.

Zu 8.)

Die Flächen der Kreisstraßen sind in der Kalkulation 2013 berücksichtigt.

Die Veranlagung der Kreisstraßen erfolgte sukzessiv ab dem 01.01.2011. Vor diesem Zeitpunkt verhinderten rechtskräftig geschlossene Verträge zwischen dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt eine Einbeziehung, da sich der Kreis bei der Erstellung der Kanalisation beteiligt hatte und daher eine nachfolgende Gebührenpflicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Nach dem Austausch der gegenseitigen Rechtspositionen und unter Beachtung der geänderten aktuellen Rechtsprechung wurden die Verträge anschließend einvernehmlich aufgehoben, so dass ab 2011 eine Veranlagung erfolgen konnte.

Eine Nicht-Einbeziehung der Flächen der Kreisstraßen wäre darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf den Gebührensatz unerheblich, da diese Flächen aufgrund der geringen Mengen (ca. 14.000 m²) keine Änderung des Gebührensatzes bewirken.

Zu 9.)

In der Fragestellung wird nicht näher darauf eingegangen, welchen Zeitraum die nachgefragten „Überdeckungen in den Vorjahren“ beinhalten sollen. Die Anpassung des KAG zum Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen wurde zum 01.01.1999 rechtskräftig. Da – nachvollziehbar – bis zum aktuell berücksichtigten Jahr 2011 nicht mit vertretbarem Aufwand 18 Jahre begründet werden können, beschränkt sich die Beantwortung auf einen 5-Jahreszeitraum, also 2007 bis 2011.

Grundsätzlich kommen Über- und Unterdeckungen durch zwei Faktoren zustande. Zum Einen weichen die Istkosten von den Plankosten ab, zum Anderen weicht die Istmenge von der Planmenge ab. Es kann in diesen beiden Faktoren auch gegenläufige Entwicklungen geben, die sich dann teilweise kompensieren. Zudem ist leicht nachvollziehbar, dass die Gesamtüber- oder Unterdeckung eines Gebührentatbestandes aufgrund einer Vielzahl von Abweichungen der verschiedenen Kostenarten – sowohl nach oben als auch nach unten – zustande kommt, so dass nachstehend nur die wesentlichen Faktoren benannt werden. In den Jahren 2007 bis 2011 waren sowohl bei den Schmutzwassergebühren als auch bei den Regenwassergebühren

Überdeckungen zu verzeichnen.

Die wesentlichen Einflussfaktoren im Einzelnen:

2007:

Überdeckungen Schmutzwassergebühr:

- Geringerer Erhaltungsaufwand
- Geringere Aufwendungen im Klärwerk
- Geringere Verbrauchsmenge

Überdeckungen Regenwassergebühr:

- Geringerer Erhaltungsaufwand
- Geringere kalkulatorische Zinsen
- Größere abflusswirksame Fläche

2008:

Überdeckungen Schmutzwasser- und Regenwassergebühr:

- Geringere Personalaufwendungen wegen aktivierter Eigenleistungen
- Geringerer Erhaltungsaufwand
- Geringere kalkulatorische Kosten
- Geringere Aufwendungen im Klärwerk

Schmutzwassergebühr:

- Geringere Verbrauchsmenge

Regenwassergebühr:

- Größere abflusswirksame Fläche

2009:

Überdeckungen Schmutzwasser- und Regenwassergebühr:

- Geringere Personalaufwendungen wegen aktivierter Eigenleistungen
- Geringerer Erhaltungsaufwand
- Geringere kalkulatorische Kosten
- Anpassung der Umlagen im Klärwerk

Schmutzwassergebühr:

- Geringere Verbrauchsmenge

Regenwassergebühr:

- Größere abflusswirksame Fläche

2010:

Überdeckungen Schmutzwasser- und Regenwassergebühr:

- Geringerer Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand
- Geringere kalkulatorische Kosten

Schmutzwassergebühr:

- Größere Verbrauchsmenge

Regenwassergebühr:

- Größere abflusswirksame Fläche

2011:

Überdeckungen Schmutzwasser- und Regenwassergebühr:

- Geringerer Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand

Schmutzwassergebühr:

- Geringere Aufwendungen im Klärwerk
- Größere Verbrauchsmenge

Regenwassergebühr:

- Geringere abflusswirksame Fläche

Da die Festlegung der Planansätze des Erhaltungsaufwandes nicht maßnahmen- oder gar haltungsscharf erfolgt, sondern aufgrund von Erfahrungswerten überschlägig und pauschal angesetzt wird, ist eine nachfolgende Ermittlung, welche einzelnen Instandsetzungsvorhaben in Investitionen umgewandelt wurden, nicht möglich.

Zu 10.)

Da die Fragestellung in diesem Punkt auf einen vorherigen Fragenkatalog vom 19.07.2010 verweist, ist dieser Beantwortung ein entsprechender Auszug dieses Fragenkatalogs beigelegt.

Die Aufstellung unter Ihrem Punkt III.1 ist wie folgt um die Ist-Gewinnabführungen von 2009, 2010 und 2011 zu ergänzen:

2009: 6.576.779 €

2010: 5.800.000 €

2011: 5.800.000 €

Die Aufstellung unter Ihrem Punkt III.3 ist wie folgt um die Ist-Rücklagenzuführungen für den gleichen Zeitraum zu ergänzen:

2009: 6.276.498 €

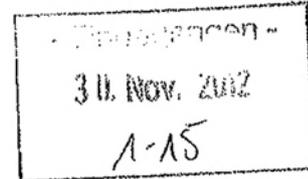
2010: 2.872.313 €

2011: 2.143.514 €

30. Nov. 2012

TL

Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad Adenauer Platz 1
51427 Bergisch Gladbach



*Kopie verab an
Herrn Rüdiger*

Bergisch Gladbach, den 28. November 2012

Sehr geehrter Herr Urbach,

hiermit bitten wir sie beiliegenden Fragen zur nächsten Sitzung des Stadtrats am 13.12.2012
entweder schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrats zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

Tomás M. Santillán
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE./BfBB

Heinz Lang
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE./BfBB

Entwässerungsgebühren

Infrastrukturausschuss am 29.11.2012

Am 19.7.2010 haben meine Kollegen Heinrich Lang und Tomás Santillán an den Bürgermeister Fragen gerichtet. Sie wiesen damals auf die Entscheidung des OVG 5.2.2012, aus dem ich heute die wichtigsten Sätze zitiere:

„Das Informationsrecht des einzelnen Mitgliedes dient damit nicht nur einer größtmöglichen Richtigkeitsgewährung hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, sondern auch dem Schutz etwaiger Minderheitspositionen. Nur durch eine möglichst umfassende und unterschiedslose Informationsmöglichkeit aller Mitglieder wird eine praktikable Möglichkeit eröffnet, eigene und vom Mehrheitsvotum abweichende Vorstellungen einzubringen und eine geänderte Beschlussfassung zu erwirken.“

Da wir trotz einer Zusage des Bürgermeisters keine Antworten erhielten, mussten die Kollegen Lang und Santillán ihr Auskunftsrecht einklagen.

In seiner Sitzung vom 4.9.2012 wies das Gericht darauf hin, dass es formelle Bedenken hatte. Im Ausschuss und Rat hätten wir vor allem beantragen müssen, den Punkt wegen der nicht beantworteten Fragen zu vertagen. Die

S.2

Pflicht des Bürgermeisters, Fragen der Ratsmitglieder zu beantworten, verneinte das Gericht nicht. Wir werden deshalb demnächst hierauf zurückkommen.

Unabhängig hiervon wiederhole ich unsere wichtigsten Fragen schon jetzt:

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und nach Herstellungs/Anschaffungskosten?
2. Wie wirken sich die „handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden Baukostenzuschüsse“ auf die Gebührenhöhe aus?
3. Wie verwirklicht die Stadt die Rechtsprechung, nach der „Abschreibungen zwar vorübergehend anderweitig, aber bei Sanierung und Erneuerung hierfür zu verwenden sind“?
4. Welche Anteile der gesamten Abschreibung enthält die Gewinnzuführung an die Stadt und welche Anteile enthält die Rücklagenzuführung?
5. Welche Zinsen entfallen auf das Eigenkapital und welche auf Darlehen?
6. Wie hoch wären die Zinsen, wenn beim Fremdkapital der tatsächliche Durchschnittssatz und beim Eigenkapital ein halbes Prozent weniger angesetzt würden?
7. Welche Zinsanteile entfallen auf Gewinn- und welche auf Rücklagenzuführung?
8. Warum sind die Flächen der Kreisstraßen nicht eingezogen?

S. 3

9. Worauf genau sind die Überdeckungen in den Vorjahren und in 2011 zurückzuführen? Bitte geben Sie an, welche Instandsetzungsvorhaben Sie in Investitionen umgewandelt haben.
10. Bitte ergänzen Sie unsere Aufstellungen in III 1. – 3 der Fragen vom 19.7.2010

In der vorhergehenden Legislaturperiode waren es nur die BfBB, die die überhöhten Gebühren kritisierte. Inzwischen haben wir als neue Fraktion, aber auch weitere Fraktionen Bedenken. Eigentlich sind wir sicher, dass niemand das Abkassieren für sozial hält.

Deshalb appellieren wir an alle Rats- und Ausschussmitglieder, sich die Frage zu stellen, ob sie sich bei den Beschlüssen nicht an christliche, soziale und moralische Grundsätze halten müssen. Das geschieht jedenfalls nicht, wenn Sie Ihr bisheriges Handeln nur fortsetzen, um Gewerbe- und Grundsteuer nicht erhöhen zu müssen. Ist das christlich, sozial oder moralisch?

S. 5

- sowie den Strundeverband? Zahlt die Stadt hierfür wie früher erst zu Beginn des nächsten oder am Schluss des laufenden Jahres?
5. Nach Seite 461 sind für neue Kredite 4 % eingeplant. Welche Kredite hat die Stadt zu welchen Prozentsätzen neu aufgenommen? Was bedeutet „Altvermögen“ und wie hoch ist hierfür der Zinssatz?
 6. Zu S. 464: Wie hoch waren die Auszahlungen für Baumaßnahmen im ersten Halbjahr 2010?
 7. Was bedeutet Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen?
 8. Zu S. 465: Was sind die „nicht zahlungswirksamen Erträge“ von 3.984.802 €
 9. Aus welchen Gründen sind auf den S. 489 ff. Berechnungen für die Jahre 2006 und 2007 aufgelistet und wo können gleichartige Daten für 2010 gefunden werden?

III. Fragen zu den Auswirkungen der Gewinne:

1. Nach den Angaben der Verwaltung betragen die Gewinnabführungen an die Stadt 2004 – 2008 tatsächlich und 2009 – 2010 geplant

	e
2004	= 4.040.000
2005	= 5.722.932
2006	= 3.906.788
2007	= 4.664.232
2008	= 5.154.331
2009	= 5.976.799
2010	= 5.800.000

insgesamt	= 36.174.082

Wie hoch sind die Fehlbeträge insgesamt in dieser Zeit? Trifft es zu, dass sie um den o. e. Betrag, d. h. also um ca. 50 % höher wären, wenn es die Gewinnabführungen nicht gegeben hätte? Trifft es damit zu, dass allein die Gebührenpflichtigen für Abwasser in dieser Höhe für Entlastung der Finanzlage gesorgt haben, obwohl es nicht zulässig ist, Gebühren als Ersatz für allgemeine Deckungsmittel einzusetzen?

2. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass wir höhere Gebühren für unsozialer halten als höhere Steuern. Daher fragen wir außerdem, um wie viel Prozent Grund- und Gewerbesteuer angehoben werden müssten, wenn die Gewinnzuweisung im Jahre 2010 wegfallen würde und jeweils die Hälfte durch Grund- und Gewerbesteuer auszugleichen wäre und um wie viel Prozent die Grundsteuer angehoben werden müsste, wenn sie allein zum Ausgleich einzuwetzen wäre.

3. Die Zuführungen an die Rücklage betragen im selben Zeitraum

2004	= 1.803.722
2005	= 1.853.837
2006	= 2.001.077
2007	= 1.425.658
2008	= 2.135.567
2009	= 2.203.952
2010	= 2.423.843

S. 6

insgesamt = 13.847.657

Wie haben sich diese Zuführungen ausgewirkt?

- Dienen sie der Vorfinanzierung von Investitionen des folgenden oder/und der folgenden Jahre?
- Werden die künftigen Investitionen als vorfinanziert?
- Worin liegt hierfür die gesetzliche Stütze, weil das KAG die Kostendeckung nur jeweils für die Veranschlagungsjahre vorsieht?
- Werden diese Mittel auch eingesetzt, um die Liquidität der Stadt zu gewährleisten oder sichergestellt, dass keine Zweckentfremdung stattfinden kann?

Da es noch keinen Abschluss für die späteren Jahre gibt, greifen wir für die folgenden Fragen auf den ~~Da~~ Jahresabschluss 2008 zurück:

- Auf Seite 5 des Prüfungsberichts sind zum Stand 31. 12.2008 für die allgemeine Rücklage 30,361 Mio. € und die zweckgebundene Rücklage 20,742 Mio. € angegeben. Nach der Erläuterung zur allgemeinen Rücklage resultiert sie überwiegend aus den in früheren Jahren erwirtschafteten Beträgen und erhöhte sich um den anteiligen Gewinn von 1,426 Mio. €. Da nach der Aufstellung unter Ziffer 3 in den Jahren 2004 - 2010 nur 13,847 Mio. € der Rücklage zugeflossen sind, stellen wir die Frage, woher das andere Geld stammt.
- Außerdem möchten wir gerne wissen, wie hoch die Rücklagen Ende 2010 sein werden.
- Zu den zweckgebundenen Rücklagen fragen wird, warum diese Gelder als Rücklagen gebildet werden müssen.
- Ferner fragen wir, ob die Gewinne auch verzinst und/oder abgeschrieben werden.

Unser Fraktionsmitglied Heinz Lang hat in der Sitzung des Infrastrukturausschusses Fragen gestellt, die teilweise unbeantwortet geblieben sind. Aus den Gründen der auf Seite 1 angegebenen Rechtsprechung prüfen wir noch, ob der Ratsbeschluss wegen der Verletzung der Informationspflicht anfechtbar und gfls unwirksam ist.

Unsere heutigen Fragen stellen wir zusätzlich im Hinblick auf die künftigen Beratungen über die Modellrechnung Abwassergebühren, die in Kürze stattfinden soll. Da unsere Fraktion dem Rat erst seit der Kommunalwahl 2009 angehört, haben wir erhöhten Informationsbedarf, den wir zudem frühzeitig behandeln müssen. Wir bitten deshalb um kurzfristige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas M. Sautter *Heinz Lang*